

# Leistungsklassenordnung (LKO) des Deutschen Tennis Bundes (DTB)

## § 1 Geltungsbereich

1. Für die Einstufung von Spielerinnen und Spielern in Leistungsklassen gilt ein einheitliches System (LKS) im Deutschen Tennis Bund (DTB).
2. Die LKO begründet das LKS des DTB und regelt die Einstufung von Spielern in Leistungsklassen, die an Mannschaftswettbewerben und offiziellen Turnieren des DTB und seiner Landesverbände teilnehmen. Die Leistungsklassenzuordnung von Spielern wird übergreifend in allen Landesverbänden ohne Einschränkung anerkannt.
3. Das LKS ist anwendbar auf alle Spieler und Spielerinnen, die Mitglied eines Vereins in den Mitgliedsverbänden des DTB sind.  
Die Teilnahme am LKS setzt den Besitz einer ID-Nummer voraus. Die Vergabe der ID-Nummer ist kostenfrei.  
Der Landesverband des Vereins, der in der NTDB als Hauptverein eines Spielers hinterlegt ist, ist für die LK dieses Spielers im Sinne der LKO zuständig.
4. Für jedes Geschlecht gibt es eine Gesamtreihung, in der alle Altersklassen vertreten sind.
5. Sofern die LKO nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gilt sie sowohl für Spielerinnen als auch für Spieler in allen Altersklassen.

## § 2 Gremien

1. Der Leistungsklassenausschuss  
Er besteht aus:
  - a. dem DTB-Referenten für Mannschaftswettbewerbe und Turniere,
  - b. je einem Mitglied aus der Kommission der Verbands-sportwarte, der Verbandsjugendwarte und für Seniorensport, die von den jeweiligen Kommissionen für drei Jahre gewählt werden,
  - c. einem Mitglied aus dem DTB-Ranglistenausschuss,
  - d. dem hauptamtlichen DTB-Koordinator ohne Stimmrecht.Der Vorsitzende wird durch den Leistungsklassenausschuss für drei Jahre gewählt.
2. Der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. der Ausschuss für Jugendsport.

## § 3 Zuständigkeit

1. Der Leistungsklassenausschuss überwacht die Erstellung und Einstufungen der Leistungsklassen und hat im Besonderen folgende Aufgaben:
  - a) die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung der in den Durchführungsbestimmungen festgelegten LK-Richtlinien,
  - b) die Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Sofern bei Abstimmungen Stimmgleichheit besteht, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden,
  - c) die Entscheidung über notwendig werdende Regularien für weitere Wettbewerbe/ Konkurrenzen nach Beratung mit der Kommission der Verbands-sportwarte bzw. der Kommission der Verbandsjugendwarte,

- d) die Erstellung, Änderung und Ergänzung von Richtlinien zur Durchführung von LK-Turnieren,
  - e) die Überwachung, Überprüfung und ggf. Korrektur der LK-Einstufungen gemäß § 4.
2. Der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. bei der Jugend, der Ausschuss für Jugendsport entscheidet über Einsprüche gegen die Entscheidungen des Leistungsklassenausschusses.

#### **§ 4 LK-Einstufung**

1. Die LK-Einstufung wird jährlich einmal nach Ablauf des Spieljahres zentral durch den DTB erstellt. Sie gilt stets für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres.
2. In die LK-Einstufung fließen nur Ergebnisse von Siegen in Einzelbegegnungen ein, die in offiziellen Wettbewerben auf Großfeld erspielt werden. Dazu zählen
  - a) Mannschaftswettbewerbe von der Bundesliga bis zur untersten Spielklasse der Verbände sowie alle weiteren vom DTB im Rahmen seiner Wettspielordnung organisierten Veranstaltungen,
  - b) vom DTB oder seinen Landesverbänden in ihrem Bereich oder im Ausland genehmigte Turniere mit Ranglisten- oder LK-Wertung,
  - c) von der ITF, TE, ATP oder WTA genehmigte internationale Turniere und Mannschaftswettbewerbe mit internationaler Ranglistenwertung.

#### **§ 5 Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen legen Einzelheiten für das Leistungsklassensystem fest. Diese werden durch den Leistungsklassenausschuss einmal bis zum September des lfd. Jahres mit Gültigkeit für das kommende Spieljahr verabschiedet (§ 3 Ziffer1).

#### **§ 6 Änderung**

Änderungen dieser Leistungsklassenordnung beschließt die Mitgliederversammlung des DTB mit einfacher Mehrheit.

Hinweis: Die Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Version werden auf der DTB-Website veröffentlicht.